

Gemeinde Dassendorf

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 03/016/2020-1	Datum:	26.08.2020
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Amt V.0 - Amt für Jugend, Bildung und Kultur
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dassendorf (Beitragsatzung Spatzennest)		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
	Ausschuss für Bildung und Soziales der Gemeinde Dassendorf	Vorberatung
	Finanzausschuss der Gemeinde Dassendorf	Vorberatung
29.09.2020	Gemeindevertretung Dassendorf	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung und Soziales empfiehlt:

Der Finanzausschuss empfiehlt:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf (Beitragsatzung Spatzennest) zum 01.01.2021, wie in der Anlage zu dieser Vorlage, zu erlassen.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Sachverhalt:

Mit dem Inkrafttreten des KitaReformGesetzes, zu dem das neue KiTaG gehört, ist der Neuerlass der Kita-Satzungen erforderlich.

Eine Beratung der ursprünglichen Neufassung ist bereits im Ausschuss für Bildung und Soziales ausführlich erfolgt, ebenso im Kita-Beirat.

Aufgrund von Änderungen des alten KitaG ab dem 01.08.2020 in Anlehnung an das neue KitaG ab 01.01.2021 war es notwendig, eine Änderungssatzung bezüglich aller relevanten Punkte gefasst.

Weil der bisherige Lieferant des Mittagessens die KiTa nicht mehr beliefern konnte, musste ein neuer Lieferant ab 01.08.2020 gefunden werden. Es wurden verschiedene Firmen ausprobiert und eine Wahl durch die KiTa getroffen.

Durch den neuen Lieferanten erhöht sich der Betrag pro gelieferten Essen.

Die Mittagessenpauschalen sollten daher zum 01.01.2021 wie folgt angepasst werden:

Essenspauschale je Kind (Krippengruppe)	von 42,40 € auf <u>45,30 €</u> monatlich
Essenspauschale je Kind (Kindergartengruppe)	von 69,60 € auf <u>75,40 €</u> monatlich

Die exakte Berechnung kann der Kalkulation in der Anlage entnommen werden.

Bevor eine abschließende Beratung in der Gemeindevertretung erfolgt, wird die Änderung der Mittagspauschale den Gremien vorgestellt.

Eine Beratung im Kita-Beirat wird vor der GV erfolgen.

Sobald die Gemeindevertretung die Satzung bekannt gemacht wirds, werden die Eltern über die Neuerungen informiert.

Finanzielle Auswirkungen 2020:

im Verwaltungshaushalt: Nein, nicht im Haushalt 2020
Im Vermögenshaushalt: Nein

Anlage/n:

- Entwurf zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf
- Neukalkulation der Verpflegungspauschalen ab 01.01.2021

**Satzung der Gemeinde Dassendorf
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf
(Beitragssatzung Spatzennest)**

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018, S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl.2005, S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, S. 425) und des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstätten-gesetz (KiTaG)) vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, S. 651) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBl. 2020, S. 220) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dassendorf vom _____ folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zahlungspflicht
- § 3 Höhe des Elternbeitrages
- § 4 Verpflegung
- § 5 Ausflug
- § 6 Fälligkeit
- § 7 Zahlungsverzug
- § 8 Datenschutz
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Dassendorf betreibt eine Kindertageseinrichtung (KiTa) als öffentliche Einrichtung.

Eltern im Sinne dieser Satzung i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) sind die Personensorgeberechtigten.

**§ 2
Zahlungspflicht**

(1) Für den Besuch der KiTa ist ein Elternbeitrag zu entrichten. In diesem sind die Kosten für die Verpflegung und Ausflüge nicht enthalten.

ENTWURF ABS/FA (Stand: 26.08.2020)

- (2) Zahlungspflichtig für den in Abs. 1 benannten Elternbeitrag sind die Eltern. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Haben die Eltern einen unterschiedlichen Wohnsitz, so gilt das Elternteil als zahlungspflichtig, bei dem das Kind mit alleinigem oder Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- (3) Die Zahlungspflicht für den Elternbeitrag nach Abs. 1 entsteht mit Beginn des Betreuungsverhältnisses nach § 3 Abs. 1 Betreuungssatzung Spatzennest.
- (4) Die Zahlungspflicht entfällt mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses gemäß § 6 Betreuungssatzung Spatzennest.

§ 3

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages regelt Anlage 1 welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auf Antrag wird eine Geschwisterermäßigung für Kinder in Kindertageseinrichtungen gewährt. Diese beträgt für das zweitälteste Kind 50% und für jüngere Kinder 100%.
- (3) Die Gewährung einer einkommensabhängigen Ermäßigung des Elternbeitrages ist auf Antrag möglich.
- (4) Anträge nach § 3 Abs. 2 und 3 können beim Amt Hohe Elbe gestell werden.

§ 4

Verpflegung

- (1) In allen Gruppen werden Getränke sowie in den Halbtags- und Ganztagsgruppen zusätzlich ein warmes Mittagessen gereicht.
- (2) Für die Verpflegung ist eine Pauschale zu entrichten, untergliedert in Getränke- und Essenspauschale. Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit Beginn des Betreuungsverhältnisses.
- (3) Die Höhe der Pauschalen richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung. Eine Geschwisterermäßigung nach § 3 Abs. 2 wird hierfür nicht gewährt.
- (4) Wenn das Kind durch Krankheit oder Kuraufenthalt länger als einen Monat außerhalb der Schließzeiten fehlt, müssen die Pauschalen für einen Monat nicht entrichtet werden. Der Antrag ist schriftlich mit dem Nachweis der Krankheit und der Dauer der Abwesenheit zu stellen.
- (5) Folgende Regelungen dieser Satzung gelten für die Pauschalen analog:
 - § 2 Abs. 2 bis 4,
 - § 6,
 - § 7
 - § 6 Abs. 1 der Betreuungssatzung Spatzennest

ENTWURF ABS/FA (Stand: 26.08.2020)

§ 5 Ausflugskosten

Gemäß § 31 Abs. 2 KiTaG kann der Einrichtungsträger Auslagen für Ausflüge verlangen.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils zum 10. des laufenden Monats fällig.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Elternbeitrag zu zahlen; bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Elternbeitrag.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die KiTa nicht besucht oder die KiTa gemäß § 7 Abs. 3 der Betreuungssatzung Spatzennest vorübergehend geschlossen wird.

§ 7 Zahlungsverzug

Kommt der/die Zahlungspflichtige mit der Zahlung des Elternbeitrags länger als einen Monat in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung vom weiteren Besuch der KiTa ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, die rückständigen Elternbeiträge binnen einer Woche zu entrichten.

§ 8 Datenschutz

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz, Sozialgesetzbuch - Achtes Buch)

- (1) Die Gemeinde, die KiTa und das Amt Hohe Elbgeest sind berechtigt, zum Zwecke der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Eltern zu verarbeiten.

Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind:

- a) Name, Vorname, Anschrift und Bankverbindung (bei Nutzung eines SEPA-Lastschriftmandats) der Eltern
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG – in der jeweils geltenden Fassung). Näheres dazu regelt die „Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Nutzung der kommunalen KiTa „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf“, die den Eltern durch die Leitung der KiTa ausgehändigt wird.

ENTWURF ABS/FA (Stand: 26.08.2020)

Diese Information ist als Anlage 1 der Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf beigefügt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der KiTa der Gemeinde Dassendorf vom 18.06.2019 außer Kraft.

Dassendorf, den _____

Bürgermeisterin
Martina Falkenberg

ENTWURF ABS/FA (Stand: 26.08.2020)

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung Spatzennest der Gemeinde Dassendorf – Stand: 01.08.2020

I. Elternbeitrag nach § 3 Beitragssatzung Spatzennest i.V.m. § 31 Abs.1 KiTaG

- a.) Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben

	Betreuungszeit	Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde	Monatlicher Elternbeitrag
Ganztagsplatz	montags - freitags 08.00 – 16.00 Uhr	7,21 Euro	288,40 Euro

- b.) Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats vollendet haben

	Betreuungszeit	Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde	Monatlicher Elternbeitrag
Ganztagsplatz	montags - freitags 08.00 – 16.00 Uhr	5,66 Euro	226,40 Euro
Halbtagsplatz	montags - freitags 08.00 – 14.00 Uhr	5,66 Euro	169,80 Euro
Vormittagsplatz	montags - freitags 08.00 – 12.00 Uhr	5,66 Euro	113,20 Euro

- c.) für die Randzeiten:

Für Kinder nach a.):	Betreuungszeit	Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde	Monatlicher Elternbeitrag
mit 8 Std. Betreuung	montags – freitags 07.00 – 08.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr	7,21 Euro	18,03 Euro pro ½ Stunde

Für Kinder nach b.):	Betreuungszeit	Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde	Monatlicher Elternbeitrag
mit 8 Std. Betreuung	montags - freitags 07.00 – 08.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr	5,66 Euro	14,15 Euro pro ½ Stunde
mit 6 Std. Betreuung	montags - freitags 07.00 – 08.00 Uhr	5,66 Euro	14,15 Euro pro ½ Stunde
mit 4 Std. Betreuung	montags - freitags 07.30 – 08.00 Uhr	5,66 Euro	14,15 Euro pro ½ Stunde
	montags - freitags 12.00 – 13.00 Uhr	5,66 Euro	14,15 Euro pro ½ Stunde

ENTWURF ABS/FA (Stand: 26.08.2020)

II. Verpflegungspauschale nach § 4

- | | |
|---|----------------------|
| a. Essenspauschale je Kind (Krippengruppe) | 45,30 Euro monatlich |
| b. Essenspauschale je Kind (Kindergartengruppe) | 75,40 Euro monatlich |
| c. Getränkepauschale je Kind | 3,20 Euro monatlich |

Neukalkulation der Verpflegungspauschale für die kommunale KiTa "Spatzennest" in der Gemeinde Dassendorf

	PLAN 2020 (08-12/20)	vor. PLAN 2021
Ausgaben Küchenkraft (1 gering. Beschäftigte nach TVöD E 2)	2.715,63 €	6.517,52 €
Ausgaben Mittagslieferung	12.037,75 €	28.890,60 €
Ausgaben Getränke	1.026,72 €	2.464,12 €
Ausgaben Verpflegung inkl. Küchenkraft	15.780,10 €	37.872,24 €
Einnahmen Verpflegungspauschale	14.620,00 €	37.872,00 €
<i>Differenz</i>	<i>-1.160,10 €</i>	<i>-0,24 €</i>

Die Kosten werden wie folgt auf die Kinder verteilt.
 In der KiTa gibt es eine Gruppe mit 10 Kindern, eine Gruppe mit 15 Kindern und zwei Gruppen mit 20 Kindern.
 Am Mittagsmenü nehmen die Ganztags- und Halbtagskinder teil. Dies sind 10 Krippen- und 35 Kindergartenkinder.
 Getränke werden von allen 65 Kindern in Anspruch genommen.

Getränkepauschale (Lieferung Milch und Wasser)
 Kosten für Lieferung pro Jahr = 2.464,12€
 Kosten für Lieferung pro Kind/Monat = 2.464,12€ pro Jahr / 12 Monate / 65 Kinder = **3,16 €**

Personalkosten geringfügig angestellte Küchenkräfte (Kindergarten und Krippe)
 Für die Vorbereitung des Mittags und Reinigung der Küche etc. ist 1 Küchenhilfe eingestellt. Zur Verpflegungspauschale sind die Personalkosten der Küchenkraft
 Kosten 1 Küchenkraft pro Jahr = 6.517,52 €
 Kosten 1 Küchenkraft pro Kind/Monat = 6.517,52 € pro Jahr / 12 Monate / 45 Kinder = **12,07 €**

Mittagslieferung (Kindergarten und Krippe)
 Der Einkaufspreis des neuen Lieferanten seit August 2020 beträgt 2,90 € pro Veggie-Menü und 3,52 € pro Fleisch-Menü. Für jedes Kindergartenkind wird 1 Menü pro Tag und für jedes Krippenkind 1/2 Menü pro Tag bestellt.
 Es werden mtl. unterschiedliche Mengen der 2 Menüs bestellt. Daher erfolgt die Kalkulation mit dem Durchschnittsbetrag von 3,21 €.
 Unter Berücksichtigung der Schließzeiten, Urlaub außerhalb der Schließzeiten und Krankheit besuchen die Kinder die Einrichtung an durchschnittlich 225 Tagen im Jahr = **225 Tage / 5 Tage = 45 Wochen**

Verpflegungspauschale Krippe
 Die Verpflegungspauschale setzt sich aus dem Menüpreis, der Getränkepauschale und den Personalkosten zusammen.
 Menüpreis pro Monat Krippe = 3,21 € * 5 = 16,05 €/Woche * 45 Wochen / 12 Monate = 60,19 € * 0,5 = **30,09 €**

Verpflegungspauschale für Krippenkinder inkl. Kosten für Getränke und Küchenkraft (30,09 € + 3,16 € + 12,07 €): **45,30 € (gerundet)**

Verpflegungspauschale Kindergarten
 Die Verpflegungspauschale setzt sich aus dem Menüpreis, der Getränkepauschale und den Personalkosten zusammen.
 Menüpreis pro Monat Kindergarten = 3,21 € * 5 = 16,05 €/Woche * 45 Wochen / 12 Monate = **60,19 €**

Verpflegungspauschale für Kindergartenkinder inkl. Kosten für Getränke und Küchenkraft (60,19 € + 3,16 € + 12,07 €): **75,40 € (gerundet)**